Kanton Bern
Canton de Berne

Umsetzungshilfe für das integrativ umgesetzte besondere Volksschulangebot (bVSA int.)

für Schulbehörden, Schulleitungen, Lehr- und Fachpersonen

Bildungs- und Kulturdirektion

Inhalt

1.	Einleitung	3
2	Heilpädagogisches Know-how	4
3	Zuweisungsprozess	6
4	Gestaltung der Übergänge	7
5	Unterricht	9
6	Wechsel der Schulungsform	10
7	Ressourcierung der Regelschulen	11
8	Anstellungen	12
9	Struktur, Organisation	13
10	Glossar	14
11	Anhang	15

Impressum

Herausgeberin:
Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Lektorat: Agathe Schudel, sprachfest.ch
Gestaltung: Iwan Raschle, raschlepartner.ch

Juni 2024

2022.BKD.3795/1295202

1. Einleitung

Worum geht es?
Mit der Inkraftsetzung der Revision von 2021 des VSG (REVOS 2020) sind seit dem 01.01.2022 nicht mehr die besonderen Volksschulen, sondern die Schulleitungen der Regelschulen für das integrativ umgesetzte besondere Volksschulangebot (bVSA int.) zuständig.

Die Gemeinden sind ab dem 1.8.2022 neu auch für die Anstellung des Personals der integrativen Sonderschulbildung (Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, Leitungspersonen) zuständig. Bei der Organisation des Angebots sind die Gemeinden grundsätzlich frei.

In vielen Gemeinden sind die zuständigen Fachpersonen/Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen für das bVSA int. bereits in die Schulteams der Regelschulen eingebunden. Für diese Schulen ist der Zuständigkeits- und Verantwortungswechsel eher organisatorischer als fachlicher Art.

Bis anhin war das bVSA int. auf Schülerinnen und Schüler mit einer Intelligenzminderung begrenzt.

Neu sieht das VSG vor, dass das bVSA int. unabhängig von der Art der Beeinträchtigung der Schülerin bzw. des Schülers möglich ist. Auf der Homepage der BKD sind Hinweise für die Integration von Kindern mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen zu finden.

Integratives besonderes Volksschulangebot

Eine integrative Grundhaltung der Schule unterstützt die Umsetzung des besonderen Volksschulangebots integrativ nachweislich. Schulleitungen und Lehrpersonen prägen mit der Anwendung ihrer pädagogischen und methodisch-didaktischen Kompetenz im Alltag und im Unterricht sowie durch eine gut funktionierende, bewusst gestaltete Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Lehr- und Fachpersonen die Integration.

Zweck dieser Umsetzungshilfe
Die vorliegende Umsetzungshilfe «integrativ umgesetztes besonderes Volksschulangebot» soll den Gemeinden als Hilfestellung dienen. Sie enthält insbesondere Informationen für die Regelschulen und Gemeinden über Unterstützungs-, Beratungs- und Weiterbildungsangebote, welche den heilpädagogischen Know-how-Aufbau an den Regelschulen sicherstellen sollen, sowie weitere pädagogische und organisatorische Informationen und Hinweise.

2 Heilpädagogisches Know-how

Know-how-Aufbau an den Regelschulen
Das heilpädagogische Know-how soll an Regelschulen durch bedarfsgerechte Angebote aufgebaut bzw. weiterentwickelt werden.

Die Angebote
- unterstützen die Schulen beim Schaffen von Voraussetzungen für die Teilhabe der Schülerinnen und Schüler im bVSA int. am Klassenleben,
- fördern die Zusammenarbeit der beteiligten Fachpersonen und ermöglichen diesen, die Schülerinnen und Schüler im bVSA int. mit einer individuellen Förderplanung auf ihrem Bildungsweg zu unterstützen,
- achten auf den Einsatz heilpädagogischen Fachwissens und anerkannter Methoden,
- zeichnen sich durch eine hohe Qualität aus und bewirken nachhaltige Entwicklungen,
- orientieren sich am Bedarf und der Nachfrage der Regelschulen.

Für den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung des Know-hows an den Regelschulen gibt es verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten.

Beratung und Unterstützung für Lehrpersonen (B&U) im Rahmen des integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebots
Die Abteilung «besonderes Volksschulangebot» des AKVB stellt eine Beratungsdienstleistung für Regelschulen zur Verfügung. Diese Dienstleistung wird in Form von Beratung und Unterstützung (B&U) angeboten. Sie kann in beiden Sprachregionen des Kantons abgerufen werden.

B&U unterstützt die Regelschulen niederschwellig, direkt, fall- und unterrichtsbezogen und vor Ort. Im Fokus stehen Situationen rund um Schülerinnen und Schüler im besonderen Volksschulangebot, namentlich mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (VSM). Zum Beispiel herausfordernde Unterrichtssituationen, Zusammenarbeit im interdisziplinären Team oder im Kollegium u.v.m. Das AKVB stellt die sprachregionale Versorgung sicher und definiert die Angebotspalette. Es werden bedarfsorientierte Pakete mit unterschiedlichem Umfang («mini», «midi», «maxi») angeboten. Im Anhang 1 befindet sich eine genauere Umschreibung der Pakete.

Die Regelschulen mit Bedarf nach B&U rufen die Angebote beim AKVB ab. Die Angebote sind auf Gruppen (Klassen- oder Schulteams) ausgerichtet. Im Anhang 2 ist der Prozessablauf «Beratung und Unterstützung B&U beantragen» abgebildet.

Angebote zur Schulentwicklung für Schulleitungen (modulare Angebote)
Die PHBern bzw. die HEP BEJUNE stellen Fachangebote, Begleitung bei Schul- Organisations- und Personalentwicklung und weitere Formate zur Verfügung. Diese Angebote bestärken die Regelschulen in ihren Bemühungen um Weiterentwicklung ihrer Haltung und ihrer Fähigkeiten im Umgang mit der Vielfalt der Schülerinnen und Schüler im integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot.

Fachangebote für Regelschullehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen und Schulleitungen (modulare Angebote)

Die PHBern bzw. HEP BEJUNE erhalten den Auftrag, differenzierte heilpädagogische Fachangebote (z.B. Teamteaching, Förderplanung, ICF, Berufswahlvorbereitung für SuS im bVSA int., Zusammenarbeit mit IV, Infos zu SAV usw.) zu entwickeln und bereitzustellen. Wo sinnvoll, ist der Austausch mit den besonderen Volksschulen (bVS) zu pflegen.

Weitere Formate
Der PHBern bzw. HEP BEJUNE steht die Möglichkeit offen, weitere Formate (z.B. Foren, Coaching, Supervision usw.) zu entwickeln und bereitzustellen. Wo sinnvoll, wird der Austausch mit den bVS gepflegt.

Die Finanzierung aller obgenannten Angebote wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen der BKD und der PHBern und der HEP BEJUNE festgelegt.

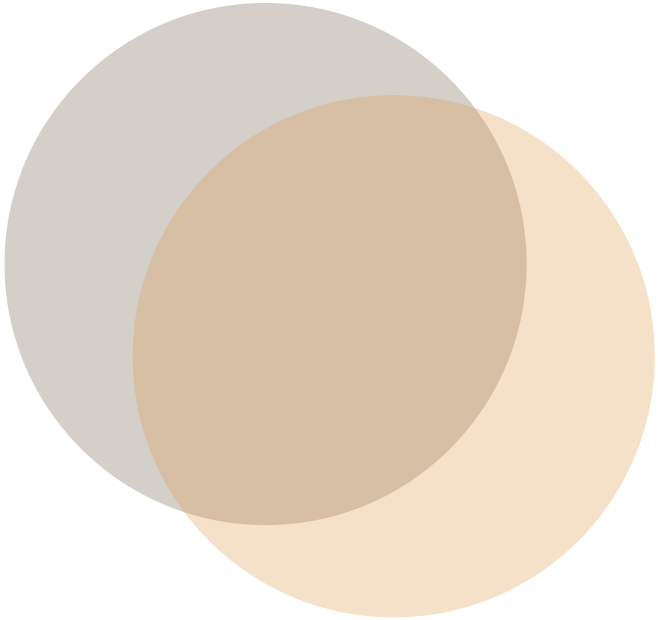

Heilpädagogische Begleitung
Für die heilpädagogische Begleitung der SuS ist die Schulische Heilpädagogin / der Schulische Heilpädagoge (SHP) an der Regelschule zuständig.

Die Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen nehmen zudem auch eine wichtige Rolle beim Aufbau des heilpädagogischen Know-hows an der Regelschule ein.

Die Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen verfügen in der Regel über ein EDK-anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik. Die betreffenden Fachpersonen erwerben mit Zusatzausbildungen oder Weiterbildungen allenfalls erforderliche Zusatzqualifikationen, beispielsweise spezifische Beratungskompetenzen.

Im Anhang 3 befindet sich eine Musterstellenbeschreibung für die heilpädagogische Fachperson im bVSA int. zuhanden der Schulleitungen von Regelschulen. Die Beschreibung wird bei Bedarf angepasst.

Die zuständigen Heilpädagoginnen und -pädagogen erhalten alle notwendigen Angaben, die sich aus dem standardisierten Abklärungsverfahren der Erziehungsberatung (SAV) ergeben. Auf der Basis dieser Informationen und der eigenen Förderdiagnostik erstellen sie die Förderplanung/den Bildungsplan[1] für jedes Kind im bVSA int. Die Führungsverantwortung über diesen Förderplanungsprozess liegt bei der betreffenden SL.

Zur Förderplanung gehören regelmässige Gespräche unter Fachpersonen und das Standortgespräch.

Weitere Aspekte der Förderplanung oder der Beurteilung und insbesondere der Zusammenarbeit werden in den allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen Besonderes Volksschulangebot (AHB bVSA Lehrplan 21 für das besondere Volksschulangebot) bzw. in der Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule geregelt.

Zusammenarbeit mit besonderen Volksschulen
Eine gute, niederschwellige Vernetzung der Regelschulen mit besonderen Volksschulen ist jederzeit möglich. Die Formen können vielfältig sein wie zum Beispiel:
- Austausch auf Leitungsebene
- Gegenseitige Hospitationen
- Gemeinsame Anlässe
- Zusammenarbeitsprojekte auf allen Ebenen
- Gemeinsame Tagesschule
- Klassenpartnerschaften
- U.a.

[1] Förderplanung / Bildungsplan ist in einem Dokument zusammengefasst, fortan Förderplanung genannt.

3 Zuweisungsprozess

Zuweisung aufgrund des SAV
Die Zuweisung von SuS zum bVSA int. erfolgt auf der Grundlage des SAV (standardisiertes Abklärungsverfahren).

Die kantonale Erziehungsberatung führt das SAV für alle Zuweisungen durch, sowohl zum integrativ als auch zum separativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot.

Im SAV wird der individuelle Bildungsbedarf ermittelt. Die EB macht auf dieser Grundlage eine Empfehlung zuhanden des Schulinspektorats (SI).

Einbezug der Eltern
Die Eltern werden im Rahmen des SAV-Prozesses bei der Ermittlung des Bildungsbedarfs und der Empfehlung miteinbezogen.

Einbezug der Schule
Die Schule wird im Rahmen des Abklärungsprozesses von der EB in geeigneter Form miteinbezogen. Insbesondere kann sie sich am runden Tisch einbringen.

Abstimmung der Aspekte des bVSA int.
Im Grundsatz wird im bVSA int. der wohnortsnahe Besuch in einer Regelklasse angestrebt. Im Rahmen des SAV-Prozesses werden daher auch die lokalen Verhältnisse berücksichtigt. Damit können die wesentlichen Aspekte beim bVSA int. (Wohnortsnähe, Ressourcen, ausgebildetes Personal, Tragfähigkeit der Regelschule) aufeinander abgestimmt werden.

Finanzierung
Die Kosten werden vom Kanton und allen Gemeinden solidarisch getragen.

Bedenkzeit im Rahmen des SAV
Auf Wunsch kann den Eltern im Rahmen des SAV eine kurze Bedenkfrist von einigen Tagen eingeräumt werden, bevor die EB ihren Bericht mit Empfehlung an das SI erstellt.

Verfügung/Zuweisungsentscheid
Das Schulinspektorat verfügt die Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot und legt dabei die verstärkten Massahmen sowie den integrativen Schulungsort fest. Bei Uneinigkeit hört das Schulinspektorat vor seinem Entscheid die Eltern und die Schule an. Jeder Entscheid kann von den Eltern mit Beschwerde angefochten werden. Auch die Schule muss betreffend Tragfähigkeit einbezogen werden.

Bei den in der Verfügung gesprochenen Massnahmen werden der Umfang der heilpädagogischen Unterstützung und ggf. der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen definiert.

Eine Beschwerde gegen die Wahl der mit der Durchführung der Massnahmen betrauten Fachpersonen ist nicht möglich, weil diese von der betreffenden SL eingesetzt werden und nicht durch das SI bestimmt werden. Allfällige Zusammenarbeitsthemen müssen vor Ort unter der Leitung der jeweiligen SL geklärt werden. Das SI kann dabei Unterstützung leisten.

Aufhebung Verfügung
Wird festgestellt, dass kein Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen mehr vorliegt, hebt das SI die Verfügung auf. Die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler verlässt somit das bVSA int. auf den durch das SI festgelegten Zeitpunkt, in der Regel auf Beginn des folgenden Schuljahres und wird regulär in der Klasse weiter beschult, allenfalls mit Unterstützung von Ressourcen aus dem MR-Pool. Die Aufhebung der Verfügung setzt eine neue Abklärung durch die EB voraus.

Die Schulaufsicht erfasst die Angaben zu den Schülerinnen und Schülern im bVSA int. (Personalien), zur Art und Weise, zur Dauer und zum Umfang der verfügten Massnahmen.

4 Gestaltung der Übergänge

Abrupte Brüche vermeiden
Der Übergang rund um den Schuleintritt muss sorgfältig gestaltet werden, damit können abrupte Abbrüche bei den Förder-, Bildungs- und Therapieverläufen vermieden werden. Die Schulleitung sorgt für die nötige Koordination zwischen den Fachpersonen und Eltern.

Die Zusammenarbeit erfolgt situationsbezogen zum Beispiel mit dem Früherziehungsdienst (ggf. Low-Vision Früherziehung, audiopädagogischer Dienst) und bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen mit privat tätigen Therapeutinnen und Therapeuten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit geht es insbesondere darum, den Bedarf befristeter Interventionen in die Schulzeit hinein durch die Dienstleistenden dieser Angebote zu klären.

Ein Kind, das im bVSA int. in den Kindergarten, die Basisstufe bzw. den Cycle élémentaire eintritt, hat einen SAV-Prozess durchlaufen. Die Fachpersonen für Therapie und/oder heilpädagogische Früherziehung sind in den SAV-Prozess einbezogen. Die Gestaltung des Übergangs ist zwischen Eltern, den Fachpersonen und der Schule abzusprechen.

Datenschutz
Die EB ist aufgrund Art. 21d VSG ermächtigt, mit der KESB, den Sozialdiensten, der Schulsozialarbeit, den besonderen Volksschulen, den Spitälern, Ärztinnen und Ärzten, den Lehrkräften und Schulbehörden, den Verwaltungsbehörden sowie mit Fachpersonen für heilpädagogische Früherziehung oder Psychologie zusammenzuarbeiten.

Die betreffenden Instanzen, Personen, Einrichtungen oder Behörden sind zur Datenweitergabe verpflichtet und können sich nicht auf das Amtsgeheimnis berufen. Der Gesetzgeber hat das Interesse an der Aufgabenerfüllung der EB, nämlich die Abklärung des Bedarfs an verstärkten Massnahmen, sehr hoch gewichtet. Die Weitergabe von Daten schliesst auch besonders schützenswerte Personendaten mit ein. Die Zustimmung der Eltern ist für die Datenweitergabe nicht erforderlich.

Hingegen bleibt das Berufsgeheimnis gewährleistet. Ärztinnen und Ärzte sowie Anwältinnen und Anwälte können die Weitergabe von Daten und Informationen mit Verweis auf das Berufsgeheimnis verweigern.

Sinngemäss ist die Weitergabe von Daten und Informationen an die SL der Regelschule erforderlich. Allenfalls ist die Weitergabe an die KLP oder die Schulische Heilpädagogik delegiert. Erforderlich sind Daten, die der Erfüllung der Aufgabe der Regelschule dienen, nämlich der Förderung der SuS, die einen verstärkten Bedarf aufweisen. Insbesondere vorbehandelnde Stellen, etwa die heilpädagogische Früherziehung oder die bVS, müssen die erforderlichen Daten und Informationen an die betreffenden Schulen weitergeben. Das Einverständnis der Eltern muss dafür nicht vorliegen.

Überlappung Früherziehung und SHP
In gewissen Fällen kann eine parallele Weiterführung beider Angebote sinnvoll sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Familienbegleitung oder eine andere Form von Arbeit im systemischen Bereich angezeigt ist.

Die Fachpersonen an den Regelschulen haben in der Familienbegleitung keinen Auftrag. Sie sind für schulische Belange zuständig. Sie gehen i. d. R. nicht zu den Familien nach Hause.

Bei paralleler Arbeit eines Früherziehungsdienstes mit einem Kind, das auch von einer/einem SHP an der Regelschule begleitet und unterstützt wird, ist eine gute Absprache bzgl. Informationsweitergabe und Austausch mit den Eltern erforderlich.

Bei gewissen speziellen Anforderungen an die Begleitung des Kindes, etwa bei pflegerischen Hilfestellungen, kann die Früherzieherin die Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen beratend unterstützen.

Die EB kann die zuständige Person des Früherziehungsdienstes einladen.

Die Begleitung durch den Früherziehungsdienst kann bis maximal in der 1. Klasse der Primarstufe dauern.

Übergänge innerhalb der Regelschule
Eine weitere wichtige Gelingensbedingung für das bVSA int. ist die sorgfältige Gestaltung der Übergänge innerhalb der Regelschule, etwa bei einem Wechsel der Klasse oder der Stufe. Bei dieser Gestaltung der schulinternen Übergänge ist eine positive Grundhaltung gegenüber der Integration eine günstige Voraussetzung. Der Fokus sollte auf die Gesamtschule gerichtet werden und weniger auf einzelne Personen oder Klassen. Die konkrete Umsetzung der Übergänge ist abhängig vom jeweiligen System und der Schulkultur der Regelschule (z. B. Zyklusteams). Wichtig ist die bewusste Gestaltung der Übergänge durch die Schulen.

Die positive Grundhaltung ist geprägt durch Flexibilität, Offenheit, eine gute Kommunikation, ein gemeinsames Grundverständnis auf Ebene der Schulleitungen und der beteiligten Fachpersonen, einen offenen fachlichen Austausch, einen ehrlichen Umgang mit den positiven wie auch mit den schwierigen Seiten der Integration und geeignete Gefässe wie Hospitationen, um den Know-how-Transfer zu ermöglichen. Wichtig ist ausserdem eine rechtzeitige Übergangsplanung und Kontaktaufnahme.

Bei einem Stufenwechsel kann der Übertritt häufig auch ein Wechsel in der Schulkultur bedeuten. Teilweise wechselt auch das Schulhaus oder der Schulort. Bei einem solchen Wechsel ist die Arbeit an einem gemeinsamen integrativen Commitment besonders wichtig.

Die integrative Schulform muss regelmässig überprüft werden. Dazu dienen regelmässige Standortgespräche, allenfalls unter Einbezug der EB und/oder des Schulinspektorats. Mittels einer Abklärung durch die EB kann das aktuelle Schulsetting überprüft werden.

Berufswahl
Die Verantwortung für den Berufswahlprozess liegt grundsätzlich bei den Eltern. Im Rahmen des Berufswahlkonzepts werden im 7. Schuljahr unter Leitung der verantwortlichen SL an einem Standortgespräch das weitere Vorgehen und die Aufgaben besprochen. Die Zuständigkeit für die Unterstützung im Prozess liegt bei der begleitenden SHP in Zusammenarbeit/Koordination mit der Klassenlehrperson.

Die Zeit für das Durchlaufen der Volksschule für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist im Einzelfall vom Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers und der anschliessenden Ausbildung abhängig. Sie dauert höchstens bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr. Sollte nach Beendigung des Zyklus 3 weiterhin ein schulischer Bedarf bestehen, kann ein Übertritt an eine bVS eine Möglichkeit sein, da eine Verlängerung der Schulzeit in der Regelschule nicht möglich ist. Im Berufsorientierungsprozess soll geprüft werden, welchen Bedarf die Schülerinnen und Schüler mit bVSA int. haben.

Einzelne besondere Volksschulen führen spezifische Angebote für Jugendliche in der Berufswahlphase wie etwa Werkklassen, Berufsreifungsjahre oder spezialisierte Ausbildungsgänge sowie Brückenangebote. Solche Angebote können auch für Jugendliche aus dem bVSA int. eine Option sein.

Einbezug der IV
Zuständig für die Kontaktaufnahme und die Anmeldung bei der IV sind die Eltern mit Unterstützung durch die SHP der Regelschule. Die SL überwacht die Einhaltung der Termine.

Ist ein Anspruch für Unterstützung für berufliche Massnahmen gegeben, wird die IV den Berufswahlprozess begleiten.

Im Anhang 4 befindet sich eine Prozessbeschreibung zum Übertritt in die Berufsbildung.

5 Unterricht

Für die Schülerinnen und Schüler im bVSA int. gilt der Lehrplan 21 unter Einbezug der Anwendungsbroschüre: Lehrplan 21 für das besondere Volksschulangebot.

Die Anwendungsbroschüre kann die methodisch-didaktischen Anpassungen unterstützen.

Die Lernziele zum Kompetenzaufbau werden bei Bedarf individuell formuliert.

Im Fokus steht die Persönlichkeit und der Entwicklungsstand der Schülerin/des Schülers im bVSA int.

Für jedes Kind im bVSA int. wird eine Förderplanung und ein Bildungsplan aufgrund der Lebensbereiche nach ICF erstellt. Die Förderschwerpunkte aus dem SAV werden aufgenommen, und zusammen mit der diagnostischen Erfassung bilden sie die Grundlage für das Festlegen der neuen Förderschwerpunkte.
Am Ende jedes Schuljahres werden die Lernfortschritte in einem Förderbericht festgehalten und zur Beurteilung abgegeben.

Ausführlichere Infos zur Beurteilung und zur Förderplanung finden sich unter folgendem Link:

Beurteilung und Übertritte im besonderen Volksschulangebot

Am jährlichen Standortgespräch und allenfalls an weiteren Gesprächen oder runden Tischen mit Einbezug des Schulinspektorats und der EB findet ein Austausch unter allen Beteiligten zum Integrationsverlauf statt. Im Fokus steht dabei insbesondere auch das Wohlergehen der Schülerin/des Schülers im bVSA int. Gemeinsam werden allfällige weitere Massnahmen erarbeitet und umgesetzt.

Die Schülerin und der Schüler im bVSA int. besuchen den Unterricht in einer altersgemässen Klasse mit dem entsprechenden Stundenplan. Tagesschulangebote können bei Bedarf belegt werden. Die Teilnahme an Schulveranstaltungen wie Lager, Ausflüge, Sporttage u.a. wird unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten realisiert.

Im Anhang 5 befindet sich eine Grundlageninformation zum bVSA int., die bei Bedarf auch den Eltern abgegeben werden kann.

6 Wechsel der Schulungsform

Die Wechsel sind so gestaltet, dass die Weiterschulung bedarfsgerecht sichergestellt ist.

Wechsel von der Regelschule in die besondere Volksschule
Im Laufe der Volksschulzeit sowie bei deren Verlängerung bis zum 20. Altersjahr kann ein Wechsel von der Regelschule in eine bVS stattfinden. Er benötigt in jedem Fall eine frühzeitige Anmeldung auf der EB.

Wechsel von der besonderen Volksschule in die Regelschule
Ebenso kann ein Wechsel von einer bVS in eine Regelschule stattfinden. Auch hier ist eine frühzeitige Anmeldung auf der EB zwingend nötig.

Die Abläufe dieser Prozesse sind im Anhang 6 (Überprüfung Schulsetting) beschrieben.

7 Ressourcierung der Regelschulen

Verfügbare Ressourcen
Verfügbare Ressourcen sollen möglichst wirkungsvoll eingesetzt werden.

Den Regelschulen steht für die Umsetzung des bVSA int., ausgehend vom effektiven und im SAV ausgewiesenen Bedarf der SuS, das Gesamtpaket zur Verfügung. Dieses besteht aus
– den kindgebundenen Lektionen für die heilpädagogische Unterstützung und dem pädagogisch-therapeutischen Angebot (je nach Bedarf und im SAV ausgewiesen).

und je nach Beurteilung durch das SI
– den zusätzlichen Lektionen für abteilungsweisen Unterricht oder Teamteaching nach Art. 3 MRDV,
– und der Entlastung der Regellehrpersonen nach Art. 16a LADV.

Abgeltung für Schulleitungen der Regelschulen in Stellenprozenten
Die Schulleitungen der Regelschulen werden in Form zusätzlicher Stellenprozente für den zusätzlichen Auftrag für die Verantwortung des bVSA int. entschädigt. Sie erhalten pro Schülerin/Schüler im bVSA int. 1 Stellenprozent.

8 Anstellungen

Anstellungssicherheit
Die Anstellungssicherheit soll möglichst gewährt werden.

Die Anstellungen erfolgen gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung (LAG/LAV). Die Anstellungsbehörde ist für die Umsetzung verantwortlich. Pensenschwankungen für SHP sind bei der Beschulung von SuS im bVSA int. möglich. Sie sind dem Umstand geschuldet, dass die zusätzlichen Ressourcen für das bVSA int. grundsätzlich an die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler gebunden sind, auch wenn sie zusätzlich dem System zugutekommen, in dem das Kind unterrichtet wird.

Personalmanagement der SL
Fällt infolge Wegzugs eines Kindes ein Pensum weg, kann dieses nach Möglichkeit zumindest teilweise innerhalb der Schule durch die Zuweisung anderer Lektionen kompensiert werden.

IPB
Zur zusätzlichen Stabilisierung der Anstellungssituationen und somit auch des Unterstützungssystems empfiehlt sich die Anwendung der individuellen Pensenbuchhaltung (IPB).

Sinnvoll ist der Einsatz insbesondere in Schulen, in denen häufig SuS im bVSA int. unterrichtet werden und eine begründete Aussicht auf eine zeitnahe Kompensationsmöglichkeit besteht.

SAV-Empfehlung bVSA int. pro Zyklus
Mit dem SAV-Antrag auf bVSA int. soll eine Aussage zur zeitlichen Verbindlichkeit der Umsetzung ermöglicht werden, bspw. für die Dauer eines Zyklus.

Dies hat den Nebeneffekt, dass damit den SHP zumindest eine grundsätzliche Anstellungsperspektive für die Dauer eines Zyklus entstehen kann.

Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Übertritt in eine bVS während des Zyklus oder ein Wegzug des Kindes aus der Gemeinde erfolgt und das damit verbundene Pensum auf Ende Semester wegfällt.

Eine länger dauernde SAV-Empfehlung bedeutet nicht, dass die Massnahme nicht regelmässig überprüft werden muss.

Das jährliche Standortgespräch ist verbindlicher Teil der Beurteilung. Weitere Gespräche finden nach Bedarf statt, ebenso runde Tische mit Einbezug des Schulinspektorats und der EB.

9 Struktur, Organisation

Modelle des bVSA int. berücksichtigen kantonale Vielfalt
Umsetzungsmodelle sollen die unterschiedlichen Gegebenheiten von Schulen und Gemeinden berücksichtigen.

Bei der Implementierung des bVSA int. müssen aufgrund der Vielfalt des Kantons Bern verschiedene, insbesondere auch topografische und versorgungsabhängige Aspekte beachtet werden:

Die Vernetzung wird als Instrument für den Ausgleich von Pensenschwankungen unter Schulen und Schulgemeinden sowie für eine nachhaltige Qualitätssicherung propagiert. Die Vernetzung soll die Kommunikation erleichtern und wird, soweit möglich, durch das AKVB unterstützt.

Wohnortsnahes Modell
Mit dem Modell wird dem Anliegen des «wohnortsnahen Schulbesuchs» in hohem Masse entsprochen (vgl. 3. Zuweisungsprozess).

Das bVSA int. wird als schuleigene Aufgabe wahrgenommen und kann auch Anlass zu Schulentwicklungsprojekten sein.

Die Schulleitung der Regelschule ergreift zusätzliche Massnahmen, damit die betreffende Klasse gestärkt werden kann. Fehlt im Team die Erfahrung mit bVSA int., sorgt die SL für unterstützende Massnahmen wie z. B. Beratung und Unterstützung durch das AKVB, weitere Angebote der PHBern / HEP BEJUNE, Supervision, Weiterbildung, Austausch mit bVS o. Ä.

Modell mit regionaler Zusammenarbeit
Im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit (insbesondere in ländlichen Gebieten → MR-Struktur) können unter Schulen/Schulgemeinden im Sinne eines kommunizierenden Gefässes Ressourcen bedarfsorientiert verschoben und so Pensenschwankungen in einzelnen Schulen besser ausgeglichen werden.

Transport
Beim bVSA int. fällt in der Regel kein besonderer Transportbedarf an. Die Organisation eines notwendigen Transports obliegt der Gemeinde. Die allenfalls zusätzlichen Kosten werden gemäss Regelung für Schülerinnen und Schüler mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen übernommen.

Umsetzung des bVSA int.
Die Umsetzung des bVSA int. kann durch eine der örtlichen Situation angepassten Organisation und durch ein gutes Zusammenspiel verschiedener Faktoren unterstützt werden.

Im Fokus steht die Teilhabe der Schülerin/des Schülers im Unterricht und im Schulalltag.

Die wohnortsnahe und altersentsprechende Schulung ermöglicht der Schülerin und dem Schüler des bVSA int. die Teilhabe an ihrem/seinem gewohnten sozialen Umfeld.

Unterstützende Faktoren sind dabei:
- Ein tragendes soziales Netzwerk rund um die betreffende Schülerin/den betreffenden Schüler.
- Die Anerkennung des zusätzlichen Förder- und Unterstützungsbedarfs ihres Kindes durch die Eltern.
- Eine regelmässige Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.
- Eine tragfähige Beziehung zwischen den Fachpersonen, dem Kind oder Jugendlichen.
- Regelmässige Gespräche unter den Beteiligten.

Im Anhang 7 sind weitere Anregungen für die Regelschulen zur Umsetzung des bVSA int. zusammengestellt.

10 Glossar

AD	Ambulante Dienste
AHB	Allgemeine Hinweise und Bestimmungen zum Lehrplan
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Bildungs- und Kulturdirektion
BIZ	Berufsberatungs- und Informationszentrum
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion Kanton Bern
bVS	Besondere Volksschulen
BVS	Berufsvorbereitendes Schuljahr
B&U	Beratung und Unterstützung
bVSA	Besonders Volksschulangebot
bVSA int.	Besonderes Volkschulangebot integrativ
CMBB	Case Management Berufsbildung
EB	Kantonale Erziehungsberatung
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
HEP BEJUNE	Haute École Pédagogique BErn, JUra, NEuenburg
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health
IPB	Individuelle Pensenbuchhaltung
IV	Invalidenversicherung
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KLP	Klassenlehrperson
LAG	Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte
LADV	Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte
LAV	Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte
LP	Lehrperson
MR	Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot
MRDV	Direktionsverordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot
PHBern	Pädagogische Hochschule Bern
PrA	Praktische Ausbildung
Revos 2020	Revision Volksschulgesetz
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren (Abklärungsverfahren der EB ab 2022)
SHP	Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge
SI	Schulinspektorat, kantonale Schulaufsicht über Regelschulen und bVS (ab 2022)
SL	Schulleitung
SuS	Schülerinnen und Schüler
VMR	Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen in der Volksschule
VSG	Volksschulgesetz
VSM	Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen

11 Anhang

Anhang A1: B&U Pakete
Anhang A2: Prozessbeschreibung B&U beantragen
Anhang A3: Musterstellenbeschreibung für Heilpädagogin/Heilpädagoge im bVSA int.
Anhang A4: Prozessbeschreibung Berufsfindung
Anhang A5: Informationen zum bVSA int.
Anhang A6: Prozessbeschreibung Überprüfung Schulsetting bVSA int. und bVSA sep.
Anhang A7: Anregungen zur Umsetzung des bVSA int.

A1 B&U-Pakete

Nach Anmeldung der Schulleitung bei Beratung und Unterstützung nimmt die Beraterin Kontakt auf mit der Schule, um gemeinsam den Auftrag zu klären und das Beratungspaket auszuwählen.

Dabei geht es jeweils um die Unterstützung der Schulleitung und des Schul- und Klassenteams bei der Klärung fachspezifischer und/oder herausfordernder Fragen bei bVSA int. oder Fragen der Zusammenarbeit im Schul- und Klassenteam.

«Starterpaket»
- Informations- und Orientierungsgespräch mit der Schulleitung zu Grundlagen bVSA int., Aufgaben SL, Aufgaben SHP
- Bedarfsklärung mit der Schulleitung und dem Team bVSA int. oder Klassenteam
- Schulbesuch zwecks Kurzbeurteilung der Situation vor Ort
- Studium der der Akten der Schülerin/des Schülers
- Empfehlung des geeigneten B&U-Pakets oder der erforderlichen Weiterbildung
- Allfällige Weitervermittlung an PHBern: Kurse und heilpädagogische Fachberatung

«Paket Mini» 4–6 Stunden (1–2 Halbtage)
- Unterrichtsbesuch(e) mit Auswertung und Reflexion
- Klärung fachlicher, behinderungsspezifischer und didaktischer Fragen
- Beratung in Fragen der Zusammenarbeit
- Klärung, Moderation bei unterschiedlichen Haltungen und Ansprüchen
- Präventionsarbeit zur Vermeidung schwieriger Situationen in integrativen Settings

«Paket Midi» 7–10 Stunden (2–4 Halbtage)
- Unterrichtsbesuch(e) mit Auswertung und Planung der Intervention
- Situationsanalyse mit dem Klassenteam und allenfalls weiteren Beteiligten
- Erarbeitung möglicher Strategien und Massnahmen zur Stabilisierung der Situation
- Individuelle Unterstützung zur Bewältigung akuter Schwierigkeiten

«Paket Maxi» 11–14 Stunden (4–5 Halbtage)
- Unterrichtsbesuch(e) mit Auswertung und Planung der Intervention
- Situationsanalyse mit der Schulleitung, dem Klassenteam und allenfalls weiteren Beteiligten
- Erarbeitung möglicher Strategien und Massnahmen zur Stabilisierung der Situation
- Gezielte und intensive Interventionen zur Vermeidung von Abbrüchen im bVSA int.

A2 Beratung und Unterstützung B&U beantragen

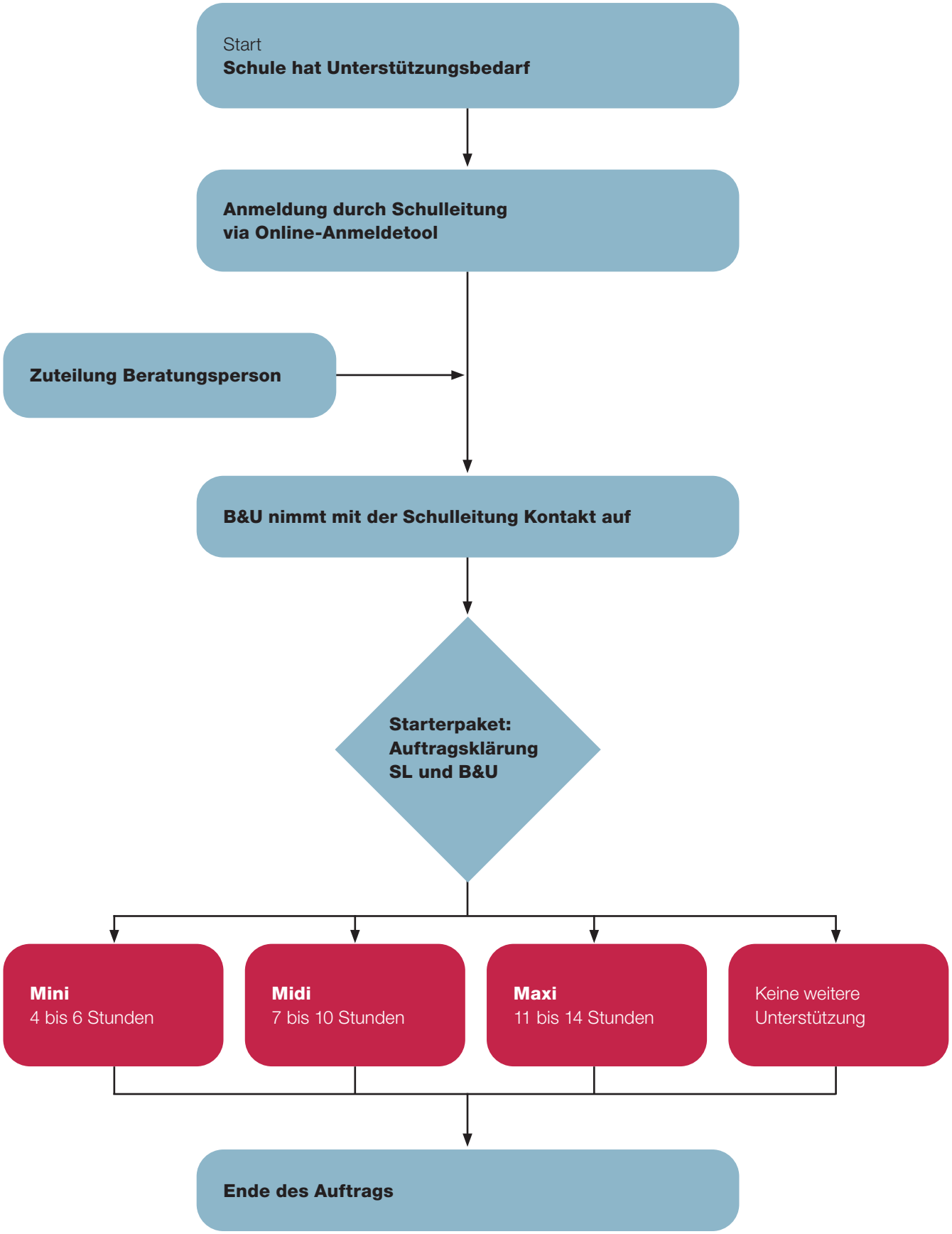

A3 Musterpflichtenheft/Musterstellenbeschreibung für Heilpädagogin/Heilpädagogen im bVSA int.

Stelleninhaberin/Stelleninhaber
Maria/Hans Muster

Beschäftigungsgrad
xx %

Funktionsbezeichnung
Heilpädagogin/Heilpädagoge bVSA int. (SHP)

Vorgesetzte Behörde/Anstellungsbehörde
Schulleitung

Ziel/Absicht
Die vorliegende Stellenbeschreibung beschreibt die Aufgaben der Heilpädagogin/des Heilpädagogen bVSA int. Sie dient als Orientierung für die Heilpädagogin/den Heilpädagogen und kann als Grundlage für das Mitarbeitendengespräch mit der Schulleitung dienen.

Grundsätze
Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind Fachpersonen für Unterricht und Erziehung in heterogen zusammengesetzten Schulklassen. Sie begleiten, fördern und unterstützen Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf.

Aufgaben

1. Unterrichten, erziehen, begleiten	
Unterricht	Sie/er begleitet und unterstützt Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen beim Aufbau von Lernvoraussetzungen sowie der fachlichen, personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen. Die/der SHP plant den Unterricht zusammen und/oder in Absprache mit der Klassenlehrperson. Sie/er unterrichtet einzelne Schülerinnen und Schüler und/oder Kleingruppen und/oder arbeitet mit ganzen Klassen. Sie/er stellt die geeigneten Lernmaterialien für die Schülerinnen und Schüler des bVSA int. zusammen und stellt die Materialien auch für die Zeit, in der sie/er nicht anwesend ist, zur Verfügung.
Förderdiagnostik	Die/der SHP erfasst den Entwicklungs- und Lernstand der Schülerin/des Schülers im bVSA int. mit geeigneten Instrumenten.
Förderplanung und Bildungsplan	Die/der SHP erstellt die Förderplanung und den Bildungsplan. Sie/er gestaltet diese ressourcenorientiert und in Bezug auf den Lehrplan 21.
Beurteilung	Sie/er verfasst den Förderbericht für die Schülerin/den Schüler im bVSA int. am Ende des Schuljahres in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson und dem Klassenteam. Sie/er füllt die Beurteilungsformulare für die Schülerin/den Schüler im bVSA int. aus.
2. Beratung und Zusammenarbeit	
Im Klassenteam	Regelmässige Besprechungen mit der Klassenlehrperson sind Bestandteil der Arbeit der/des SHP. Sie/er hat Kontakt mit dem ganzen Klassenteam.
Mit den Erziehungsberechtigten	Sie/er pflegt in Absprache mit der Klassenlehrperson den regelmässigen Kontakt mit den Eltern der Schülerin/des Schülers im bVSA int.
Mit Fachstellen und Fachpersonen	Sie/er übernimmt in Absprache mit der Klassenlehrperson die Koordinationsaufgaben unter den beteiligten Fachpersonen. Sie/er initiiert die Zuweisung an Fachstellen und/oder übernimmt diese in Absprache mit der Klassenlehrperson. Sie/er arbeitet eng mit den Fachstellen zusammen.
Mit der Schulleitung	Die/der SHP informiert, in Absprache mit dem Klassenteam, die Schulleitung regelmässig über die aktuelle Situation rund um die Schülerin/den Schüler im bVSA int.
Fachwissen	Die/der SHP stellt ihr/sein Fachwissen bei Bedarf dem ganzen Schulteam zur Verfügung.

3. Weiterbildung	
	Die Weiterbildung ist Teil des Berufsauftrags der SHP und dient zur Evaluation der eigenen Tätigkeit und zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie/er bildet sich insbesondere in heilpädagogischen und spezifischen Themen, die die Schülerin/den Schüler im bVSA int. betreffen, weiter.
4. Organisation und Administration	
Administration	Die/der SHP dokumentiert ihre/seine Arbeit.
Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen	Die/der SHP ist Teil des Schulteams und bringt sich ihrem/seinem Arbeitspensum entsprechend in die Schule ein, dazu gehört auch die Teilnahme an Sitzungen. Gemeindeeigene Regelung, z.B. «Gemäss dem Pensum von Maria/Hans Muster entspricht dies einer Teilnahme von mindestens xx% an den Schulhauskonferenzen.»
5. Weitere Aufgaben und Kompetenzen (bei Bedarf)	
	Übernahme von schulinternen Aufgaben können hier bei Bedarf aufgeführt werden, z.B. Sie/er leitet die 4 Sitzungen des Teams der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und wird mit xx% aus dem Schuladministrationspool entschädigt.

Anforderungsprofil

Pädagogische Grundausbildung und heilpädagogische Zusatzausbildung.

Ort, Datum und Unterschrift

Schulleitung

A4 Prozessbeschreibung Übertritt bVSA int. – Berufsbildung

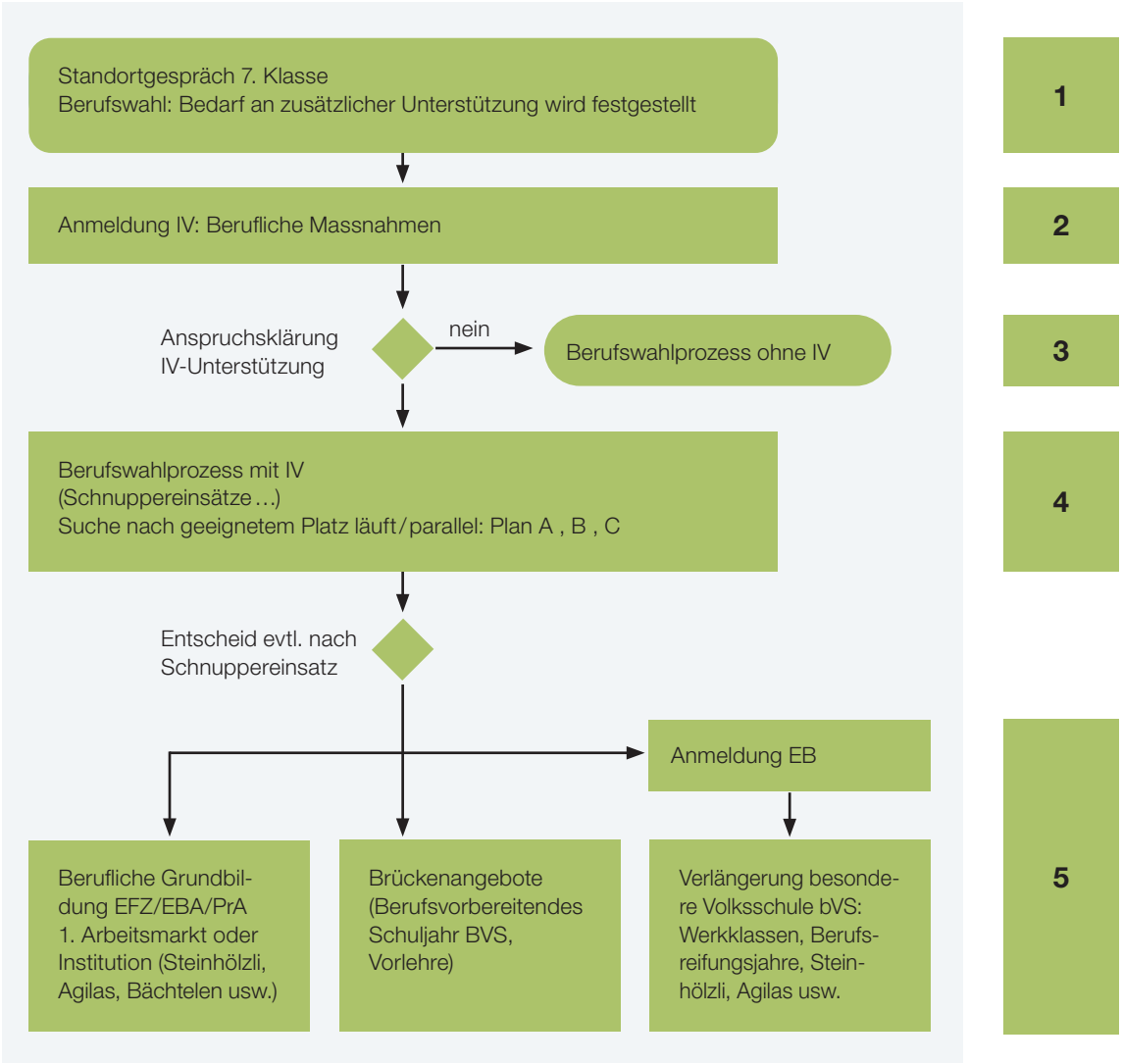

Schritt	Bemerkungen	Zuständig	Zeitlicher Ablauf
1 Standortgespräch 7. Klasse Berufswahl:	Der IV-Anmeldung sind – vorausgesetzt die Eltern sind einverstanden – der letzte Fachbericht der EB, Beurteilungen inklusive Förderberichte der zwei letzten Jahre und allfällige Arztberichte beizulegen.	Schulleitung Regelschule unterstützt den Prozess, allenfalls delegiert an SHP/KLP (Koordination Schule-Eltern-Fachstellen)	ab dem 13. Lebensjahr kann die IV-Anmeldung erfolgen – bis Mitte 8. Klasse
2 Anmeldung IV: Berufliche Massnahmen	Die IV holt alle nötigen Berichte bei den Fachstellen ein.	IV-Anmeldung: Eltern von sich aus, evtl. mit Unterstützung SHP SHP holt diese Information bei den Eltern ein	Spätestens Anmeldung bei IV bis Mitte 8. Klasse, Bei späterer Anmeldung ist eine rechtzeitige Anspruchsklärung vor Ende 9. Klasse durch die IV nicht garantiert
3 Anspruchsklärung IV-Unterstützung	IV meldet den Eltern das Ergebnis zur Anspruchsklärung.		
4 Berufswahlprozess mit IV (Schnuppereinsätze …) Suche nach geeignetem Platz läuft / parallel: Plan A , B , C	**Berufswahlprozess mit oder ohne IV:** Organisation Besuche/Wochenarbeitsplatz/ Schnuppereinsätze/Vor- und Rückmeldegespräche mit Chef/Chefin. Schnupperbetriebe/Besuch in Schnuppereinsatz durch SHP/allfällige Gespräche mit Lehrbetrieb/Brückenangeboten/bVS	Eltern von sich aus oder mit Unterstützung der IV, des BIZ, CMBB, der SHP, der KLP	Ab 8. Klasse
5 Entscheid evtl. nach Schnuppereinsatz: Anmeldung EB / Verlängerung besondere Volksschule bVS	Die Wege werden u.U. parallel verfolgt. **Verlängerung besondere Volksschule:** bVS: Anmeldung erfolgt bei EB bis spätestens 1.11. im 9. Schuljahr. Schulinspektorat verfügt die Schulung in der bVS.	Eltern/SHP	
oder Brückenangebote oder Berufliche Grundbildung EFZ/EBA/ PrA	**Brückenangebote 1. Arbeitsmarkt:** Anmeldung für Triagestelle für Brückenangebote durch die IV oder durch die Schule in Zusammenarbeit mit den Eltern.	Anmeldung durch Schule unter Einbezug der Eltern	

A5 Informationen zum integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot (bVSA int.)

Im Fokus stehen die Teilhabe und Befähigung der Schülerin/des Schülers am Unterricht und am Schulalltag.

Grundsatz
In regelmässigen Gesprächen wird die Gesamtsituation, insbesondere auch das Wohlergehen der Schülerin/des Schülers im bVSA int., mit allen Beteiligten besprochen. Gemeinsam werden allfällige weitere Massnahmen erarbeitet und umgesetzt.

Soziales Umfeld
Durch die wohnortsnahe und altersentsprechende Schulung kann die Schülerin oder der Schüler des bVSA int. an ihrem/seinem gewohnten sozialen Umfeld teilhaben.

Lehrplan 21/Broschüre «Anwendung des LP21»
Für die Schülerinnen und die Schüler im bVSA int. gilt der Lehrplan 21 unter Einbezug der Anwendungsbroschüre für das besondere Volksschulangebot. Die Lernziele zum Kompetenzaufbau werden bei Bedarf individuell formuliert. Im Fokus steht die Persönlichkeit und der Entwicklungsstand der Schülerin/des Schülers im bVSA int. Am Ende jedes Schuljahres werden die Lernfortschritte in einem Förderbericht festgehalten und zur Beurteilung abgegeben.

Unterrichtsbesuch
Die Schülerin/der Schüler besucht den Unterricht in einer altersgemässen Klasse und gemäss dem jeweiligen Stundenplan. Die Tagesschulangebote können bei Bedarf belegt werden.

Die Teilnahme an Schulveranstaltungen wie Lager, Ausflüge, Sporttage u.a. wird unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten realisiert. Die Situation rund um den Schulweg und ein allfälliger Transport muss im Voraus mit den Beteiligten geklärt werden. Ebenso verhält es sich bei einem allfälligen Pflegeaufwand.

Heilpädagogische Begleitung
Die Schülerin/der Schüler wird in der Regel von einer heilpädagogischen Fachperson begleitet und gefördert. Die Dauer der Begleitung und die Anzahl Lektionen (inklusive pädagogisch-therapeutischem Unterricht) werden vom Schulinspektorat verfügt. Die Form (ob Einzel- Gruppen- oder Klassenunterricht) wird situationsangepasst vom Schulteam gewählt.

Zusammenarbeit mit der Schule
Eine regelmässige Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern ist ein wesentlicher Gelingensfaktor der Integration. Dadurch wird eine tragfähige Beziehung zwischen den Fachpersonen, der Schülerin/dem Schüler und den Eltern aufgebaut.

Am jährlichen Standortgespräch und allenfalls an weiteren Gesprächen oder runden Tischen – je nachdem mit Einbezug des Schulinspektorats und der EB – findet ein Austausch unter allen Beteiligten zum Integrationsverlauf statt.

Anerkennung des Bedarfs an Unterstützung
Die Anerkennung des zusätzlichen Förder- und Unterstützungsbedarfs ihres Kindes durch die Eltern unterstützt die Integration.

Berufliche Orientierung
Bei der beruflichen Orientierung kann die Schülerin/der Schüler im bVSA int. bei Bedarf durch die IV begleitet werden.

A6 Prozessbeschreibung Überprüfung Schulsetting bVSA int. und bVSA sep.

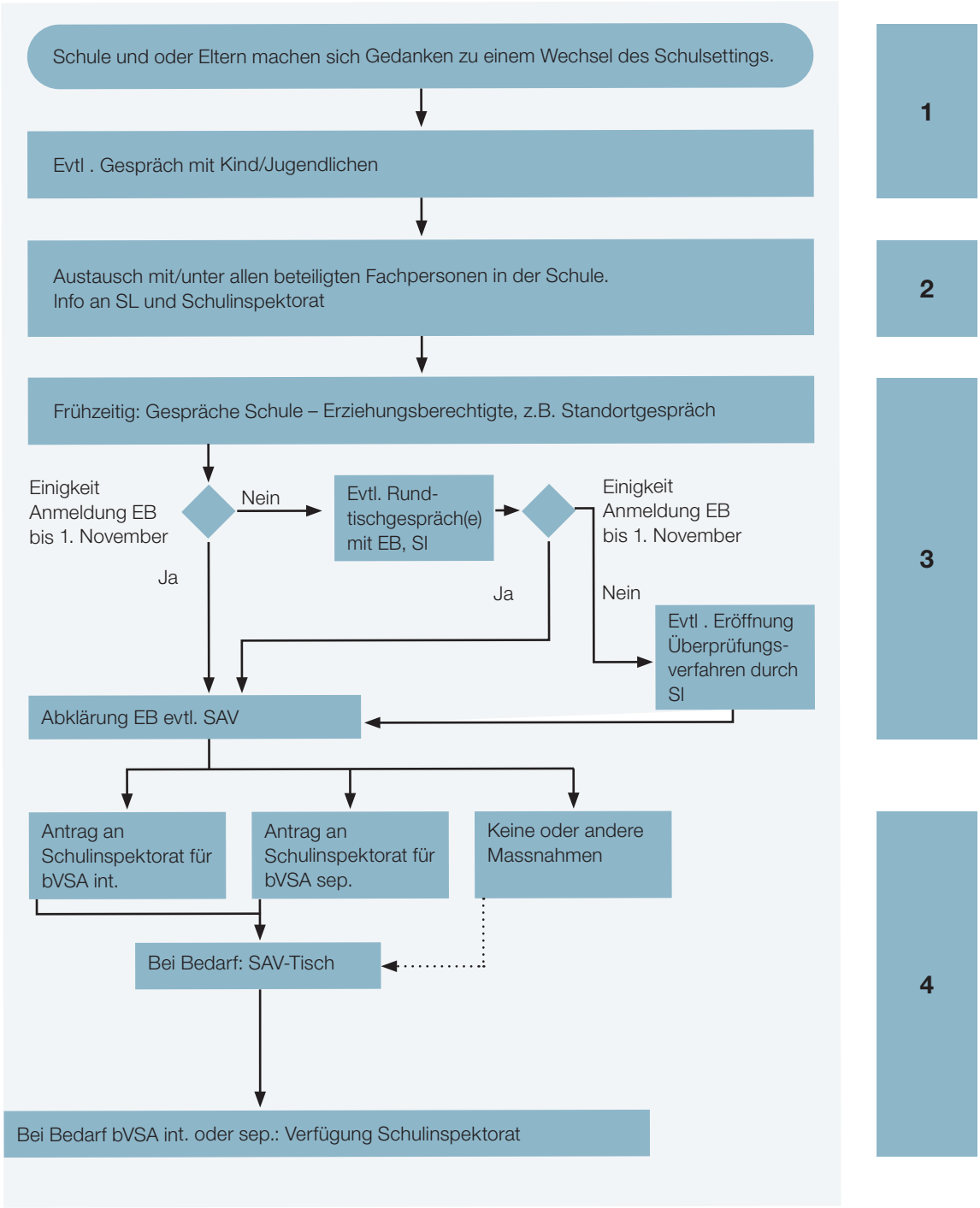

Schritt	Bemerkungen	Zuständig	Zeitlicher Ablauf
1 Schule und oder Eltern machen sich Gedanken zu einem Wechsel des Schulsettings. Evtl . Gespräch mit Kind/Jugendlichen	**Gespräch mit Kind/Jugendlichen:** Sichtweise Schülerin/Schüler (wie geht es dir?) Verantwortung/Beitrag Schülerin/Schüler? Evtl. Zielvereinbarung	SHP/KLP	Der Prozess kann länger als ein Schuljahr dauern
2 Austausch mit/unter allen beteiligten Fachpersonen in der Schule. Info an SL und Schulinspektorat Frühzeitig: Gespräche Schule – Erziehungsberechtigte, z.B. Standortgespräch	**Austausch Fachpersonen:** Der Austausch und der allfällige Schulbesuch im jeweils anderen Schulsetting durch die SHP/KLP dient folgenden Fragen: **Bei Überprüfung bVSA sep.:** – Ist das Kind den Anforderungen einer grossen Klasse/an überfachlichen Kompetenzen gewachsen?	Frühzeitiger Einbezug der SL	
	Bei Überprüfung bVSA int.: – Fokus auf wenige Ziele und nächste Schritte – evtl. individuelle Massnahmen besprechen	**bVSA int:** SHP koordiniert und informiert	
3 Einigkeit: Anmeldung EB bis 1. November –> Abklärung EB evtl. SAV	**Gespräche/Standortgespräch:** – Sichtweise Schule und Eltern ist transparent und wird protokolliert – Absprache wer, wann mit dem Kind spricht – evtl. individuelle Massnahmen beschliessen	SHP/KLP, evtl. SL	
Evtl. Rundtischgespräch(e) mit EB, SI Evtl . Eröffnung Überprüfungsverfahren durch SI Abklärung EB evtl. SAV	**Anmeldung EB beinhaltet:** – Anmeldeformular mit Unterschrift SL / Erziehungsberechtigte – Protokolle Gespräche/Standortgespräch – letzter Beurteilungsbericht – aktueller Förderbericht – Förderplanung/Bildungsplan – evtl. weitere Berichte	SHP/KLP/SL evtl. SI	
4	**Abklärung EB:** EB entscheidet, ob ein (weiteres) SAV gemacht wird. Während Abklärung: EB steht bei Bedarf in Kontakt mit den Beteiligten. **SAV Tisch:** Planung des Übergangs mit allfälligem Schnupperbesuch in neuer Schule **Verfügung und SAV Bericht z. Hd. Eltern und Schule:** Dauer und Intensität der Massnahmen (SHP, evtl. Logopädie und/oder Psychomotorik) und Überprüfungstermin	Lead für den weiteren Prozess ist bei der EB.	Abklärung EB: ca. 8–12 Wochen

A7 Anregungen zur Umsetzung des bVSA int. für Regelschulen

Strukturelle Ebene (Zuständigkeit Gemeinde, Schulbehörde)

- Soll die Gemeinde das bVSA int. eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden organisieren?
- Soll die Organisation des bVSA int. in bestehende, regionale Organisationsformen (z.B. MR-Regionen) integriert werden, oder sollen eigene Prozesse dafür definiert werden?
- Soll die Leitungsfunktion für das bVSA int. einer regional zuständigen Fachleitung oder der örtlichen Schulleitung zugewiesen werden?

Organisatorische Ebene (Zuständigkeit Schulleitung)

- Bei Übergängen: Wie kann die Regelschule möglichst durchgängige Klassenzüge und Schulteams mit abgestimmten Haltungen und Zuständigkeiten für die Kinder im bVSA int. sicherstellen?
- Wie wird die fachliche Zugehörigkeit der im bVSA int. involvierten Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen zum Schulteam sichergestellt?
- Wie werden deren Anstellungen im Hinblick auf möglichst konstante Pensen optimiert?
- Bei Anstellungen einer SHP bei mehreren Schulleitungen: Wie finden Absprachen mit anderen Schulleitungen statt?
- Wie werden neue SHP in die Aufgabe des bVSA int. eingeführt? (z.B. Stellenbeschreibung)
- In welcher Form und Kadenz/Quantität finden Gespräche oder runde Tische statt?
  Wann nimmt die SL teil? (Evtl. ein kurzes Konzept für die Schule erstellen)
- Bei welchen SuS des bVSA int. steht wann eine Überprüfung (mittels SAV) an?
  Anmeldetermine der EB (1. Nov.) im Blick haben
- Haben alle involvierten Personen einen administrativen Zugang zu den verwendeten Formularen? (Applikation)
- Zyklus 3: Sind das CMBB des BIZ und die IV in den Berufswahlprozess einbezogen?
  Sind die nötigen Schritte erfolgt?

Pädagogische Ebene (Zuständigkeit Schulleitung)

- Wie stellt die zuständige Schulleitung die fachliche Weiterentwicklung der Klassen- und Schulteams sowie die Schulentwicklung sicher?
- Braucht es vor Schuljahresbeginn spezifische Informationen/Abmachungen?
- Welche spezifischen Weiterbildungen und Austauschgefässe für das bVSA int.-Team sollten organisiert werden?
- Wie läuft die Zusammenarbeit in den Klassenteams? Werden z.B. Zusammenarbeitsvereinbarungen gemacht?
- Wie verläuft der Integrationsprozess? (Regelmässiger Austausch der SL mit dem Klassenteam oder der SHP)
- Wie wird die heilpädagogische Arbeit dokumentiert? Einfordern der Förderplanung/Bildungsplan.
- Ist die Beurteilung geklärt?

Ebene Unterricht (Zuständigkeit Fachperson SHP)
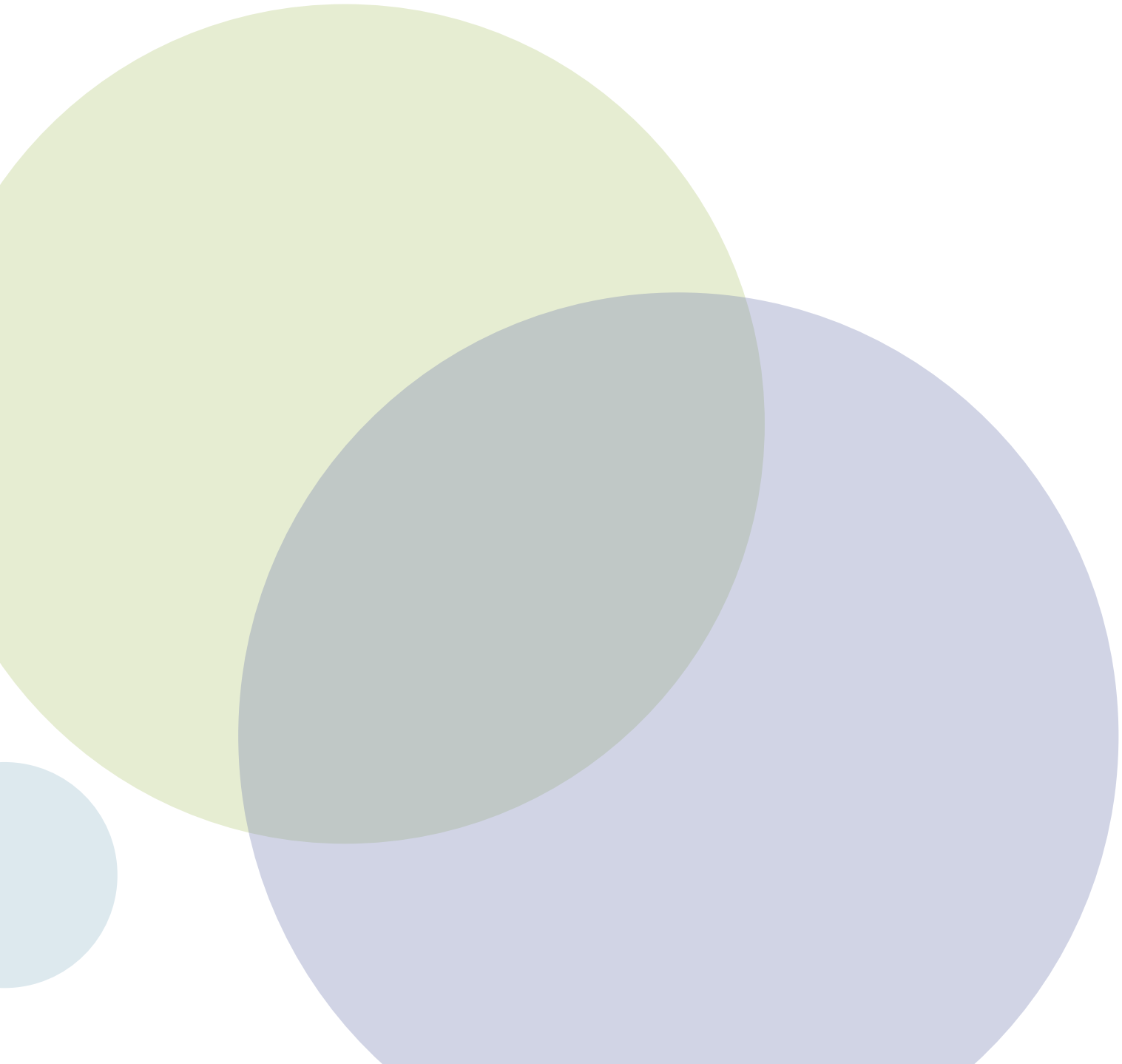
- Sind im Klassenteam die Verantwortlichkeiten für den Förderplanungsprozess sowie für dessen Umsetzung im Unterricht geklärt?
- Sind die Verantwortlichkeiten für die Kommunikation mit den Eltern, Fachstellen usw. geklärt?
- Sind regelmässige Austauschgefässe im Klassenteam abgemacht?
- Wie wird die heilpädagogische Arbeit dokumentiert? (Förderplanung und Bildungsplan)
- Wie wird die Schülerin/der Schüler im bVSA int. beurteilt? (regelschulnah/individuell?)